

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin für die Haushaltsjahre 2026/2027

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	625.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	918.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 293.000 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	576.100 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	842.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 266.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	264.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	391.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von	- 126.900 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	621.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	998.000 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 376.400 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	574.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	932.900 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	- 358.200 EUR

einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	229.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	446.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von	- 216.400 EUR

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **§ 2**

### **Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2026 festgesetzt auf 76.000 EUR.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2027 festgesetzt auf 218.400 EUR.

## **§ 3**

### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

### **Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf  
für das Haushaltsjahr 2026 600.000 EUR  
für das Haushaltsjahr 2027 1.100.000 EUR.

## **§ 5**

### **Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2026 3,0692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2027 3,0692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich - 538.538 EUR.  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027 beträgt voraussichtlich - 914.938 EUR.
  
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich - 505.474 EUR.  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027 beträgt voraussichtlich - 863.674 EUR.
  
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2026 beträgt voraussichtlich 71.566 EUR.  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2027 beträgt voraussichtlich - 282.834 EUR.
  
4. Hebesätze  
Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsetzung erfolgt.

Vogelsang-Warsin, den 17.03.2026



  
Ingo Grönow  
Bürgermeister

## Hinweis:

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 06.02.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

- 1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2025 gemäß § 2 der Haushaltssatzung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024/2025**  
Die **Genehmigung des Gesamtbetrages in Höhe von 59.100 EUR** (Verfügung v. 29.10.2024) wird **zurückgenommen**.
- 2. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2026 gemäß § 2 der Haushaltssatzung**  
Der Gesamtbetrag in Höhe von **76.000 Euro** (in Worten: **sechundsiebzigttausend Euro**) wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **genehmigt**.
- 3. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2027 gemäß § 2 der Haushaltssatzung**  
Die **Genehmigung des Gesamtbetrages in Höhe von 218.400 EUR** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) **versagt**.
- 4. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2026**  
Vom Gesamtbetrag in Höhe von 600.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **535.000 Euro** (in Worten: **fünfhundertfünfunddreißigttausend Euro**) genehmigt.
- 5. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2027**  
Vom Gesamtbetrag in Höhe von 1.100.000 Euro wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V abweichend vom Betrag der Haushaltssatzung, ein Betrag in Höhe von **781.000 Euro** (in Worten: **siebenhunderteinundachtzigtausend Euro**) genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> veröffentlicht.



Ingo Grönow  
Bürgermeister

## Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.